
KGS Burgunderschule

Burgunderstraße 1
41462 Neuss



Telefon: 02131 - 56 99 15
Telefax: 02131 - 56 99 16
www.burgunderschule-neuss.de
burgunderschule@stadt.neuss.de

15.04.2021

Liebe Eltern,

was wir gestern den Pressemitteilungen entnehmen konnten, wurde in einer Mail des Ministeriums am späten Abend noch einmal genauer ausgeführt:

Ab Montag der kommenden Woche, 19.04.2021, beginnen die Schulen wieder mit dem Präsenzunterricht im Wechselmodell.

Dieses Wechselmodell wird an der Burgunderschule so fortgeführt, wie Sie es in den Wochen vor Ostern bereits kennengelernt haben. Die von den Lehrkräften eingeteilten Gruppen und die Stundenpläne bleiben bestehen. Die Gruppen A haben montags und mittwochs Präsenztage, die Gruppen B dienstags und donnerstags. Freitags wechseln sich die Gruppen weiterhin 14-tägig ab. In der kommenden Woche hat die Gruppe B zusätzlich freitags ihren Präsenztage. Nähere Ausführungen erhalten Sie von den Lehrkräften. Auch bei Rückfragen zur Organisation wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrkräfte. Den Selbsttest führen die Kinder unter Anleitung der Lehrkräfte an den jeweiligen Präsenztagen durch.

Notbetreuung

Nach wie vor besteht im dringenden Bedarfsfall die Möglichkeit, Ihr Kind für die Notbetreuung anzumelden.

Diese können Kinder, die die OGS nicht besuchen, an den Tagen zwischen 8.00 Uhr und 11.45 Uhr nutzen, an denen für sie kein Präsenzunterricht stattfindet. OGS-Kinder haben Anspruch auf Betreuung bis 16.00 Uhr.

Alle Kinder der Notbetreuung müssen aus organisatorischen Gründen morgens pünktlich um spätestens 8.10 Uhr in der Schule erscheinen.

Wir gehen davon aus, dass Sie die Notbetreuung so benötigen, wie Sie dies vor den Ferien im Wechselmodell angegeben hatten. Schreiben Sie bitte nur im Falle von Änderungen oder Unsicherheiten erneut eine Mail an die 104280@schule.nrw.de. Geben Sie den Namen und die Klasse des Kindes sowie die Tage und das Ende der benötigten Betreuungszeit an.

Im Folgenden zitiere ich noch einmal wesentliche Inhalte aus der Mail des Ministeriums zur Testpflicht:

- *An den wöchentlich zwei Coronaselbsttests nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.*
- *Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests ausschließlich in der Schule durchgeführt. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben.*
- *Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests unter der Aufsicht des schulischen Personals statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest.*
- *Auch die Teilnahme an der pädagogischen Betreuung setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.*
- *Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.*
- *Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus.*
- *Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.*
- *Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des Datenschutzes Rechnung.*
- *Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-) Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.*

Herzliche Grüße

Marion Amandi
(Rektorin)